

**Satzung des**  
**Sternenfreunde Furth e.V.**  
**(Schul- und Volkssternwarte)**

---

**§ I Name, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sternenfreunde Furth e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Furth bei Landshut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ II Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft sowie Bildung und Erziehung auf den Gebieten der volkstümlichen Astronomie und der Amateurastronomie.

Dies umfasst zum Beispiel

- a) amateurastronomische Tätigkeit durch den Zugang zu astronomischen Instrumenten zu ermöglichen, sowie die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen zu fördern,
  - b) öffentliche, allgemeinverständliche Vorträge über astronomische Themen anzubieten,
  - c) Auskünfte und Anregungen zu astronomischen Beobachtungen und anderen astronomischen Fragen zu geben,
  - d) Beratung bei instrumentellen Fragen anzubieten,
  - e) der Lichtverschmutzung entgegen zu wirken,
  - f) Kontakte zu Fachastronomen und anderen astronomischen Vereinigungen zu knüpfen,
  - g) astrologischen und pseudowissenschaftlichen Behauptungen in geeigneter Form zu widersprechen.
2. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein für den Aufbau und Unterhalt einer der Öffentlichkeit zugänglichen Sternwarte in der näheren Umgebung von Furth ein.
  3. Zur Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen, zur Weitergabe aktueller Nachrichten und als Forum zum Erfahrungsaustausch kann der Verein ein periodisch erscheinendes Nachrichtenblatt veröffentlichen. Bei Bedarf gibt der Verein Sonderveröffentlichungen zu astronomischen Themen heraus.
  4. Der Verein unterstützt astronomische Freizeitaufenthalte für Jugendliche und Erwachsene in Zusammenarbeit mit anderen astronomischen Vereinigungen.
  5. Im Übrigen führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende

Maßnahmen durch.

### **§ III Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

### **§ IV Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Vorstand
  - b) Mitgliederversammlung

### **§ V Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Aufnahmeantrag. Das zuständige Organ zur Annahme des Antrags ist der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig. Ordentliche Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
  - b) juristische Personen: Jede juristische Person kann Mitglied werden. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt und können eine Wahl leiten; ein Amt zu führen ist nicht möglich. Für die Mitgliedschaft werden eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
  - c) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können auf Einladung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

d) fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können als solche formlos vom Vorstand anerkannt werden. Sie erbringen freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen an den Verein. Sie sind Personen, Firmen oder Institutionen, die weder an Wahlen oder Abstimmungen teilnehmen noch für ein Amt kandidieren können.

### 3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung zum nächsten Jahresende des Kalenderjahres erfolgen, wobei mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden muss. Noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder Einrichtungen absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

## **§ VI Mitgliedsbeitrag**

1. Es werden von Mitgliedern Beiträge erhoben. Schülern, Studierenden und Auszubildenden werden ermäßigte Beiträge gewährt. Im Einzelnen richten sich die Beiträge nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § VIII (2.f)).

2. Vereinsmitglieder profitieren von den unter § II (1.) stehenden Punkten.

## **§ VII Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bestimmen einen von ihnen zum Schriftführer.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorsitzende vertreten. Diese sind Vorstände im Sinne des §26 BGB.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

5. Der Vorstand tritt soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwölf Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:
  - a) die Führung der Geschäfte des Vereins
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) das Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichts
  - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dieses Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestätigt werden kann.

## **§ VIII Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Einladung jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr lädt der Vorstand mit Vorankündigung mindestens 21 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein; die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt soweit möglich per Email, sonst schriftlich. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied vorliegen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 50% aller Mitglieder beantragt wird.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) Beschlüsse zu fassen, die der Verwirklichung der in § II genannten Ziele dienen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des Kassiers und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
  - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § VIII, (1.) eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 30 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem

Einladungsschreiben hinzuweisen.

4. Abstimmungen erfolgen, soweit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nicht anders beschlossen oder von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, offen und mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht bestimmt sich dabei nach § V (2.a). Eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Jedes Vorstandsmitglied, der Kassier und jeder Kassenprüfer wird einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, und erreicht keiner von ihnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ IX Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier, der auf zwei Jahre gewählt wird, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ X Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (siehe § VIII, (2. und 3.)).

## **§ XI Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder andere durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Maristen-Gymnasium Furth und

im Falle des Ablehnens der Gemeinde Furth zu mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden.

## **§ XII Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft.